

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Jede Absolventin und jeder Absolvent mit Realschulabschluss oder einem dem Realschulabschluss gleichwertigen mittleren Bildungsabschluss erhält bei Vorliegen bestimmter formaler Voraussetzungen Zugang zu einem beruflichen Gymnasium zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Schulgesetz für Baden-Württemberg wird ein entsprechender Rechtsanspruch eingefügt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustands.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch zusätzliche Lehrerstellen und Umschichtungen entstehen jährlich Kosten von circa fünf Millionen Euro.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a

Berufliches Gymnasium

(1) Das berufliche Gymnasium bereitet Schüler auf das Studium an der Hochschule und durch seine fachlichen Ausrichtungen in besonderer Weise auf das Berufsleben vor. Berufliche Gymnasien sind Vollzeitschulen. Sie haben eine dreijährige Oberstufe („reformierte Oberstufe“).

(2) Absolventen des beruflichen Gymnasiums erhalten das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Schülern, die nach Abschluss der Jahrgangsstufe 1 die Schule verlassen, der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt oder das Fachhochschulreifezeugnis ausgehändigt werden. Berufliche Gymnasien können zusätzlich zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen.

(3) Berufliche Gymnasien werden in einer dreijährigen oder sechsjährigen Aufbauform geführt. Die dreijährige Aufbauform führt über die Eingangsklasse und die Jahrgangsstufen eins sowie zwei zur Hochschulreife. Es werden unterschiedliche Richtungen angeboten.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme in die Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien aller Richtungen ist

1. der Realschulabschluss oder der am Ende der Klasse 10 der Werkrealschule erworbene, dem Realschulabschluss gleichwertige Bildungsstand oder die Fachschulreife, mit einem Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik, des Wahlpflichtfachs sowie der am aufnehmenden beruflichen Gymnasium weiterzuführenden ersten Pflichtfremdsprache und in jedem dieser Fächer mindestens die Note „ausreichend“, oder
 2. das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder in die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs, in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs oder die Übergangsmöglichkeit in die Klasse 10 des achtjährigen oder in die Klasse 11 des neunjährigen Bildungsgangs nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien.
- (5) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 4 Nr. 1 vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform.
- (6) Das berufliche Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform beginnt mit der Klasse 8. Mit dem Versetzungszeugnis nach Klasse 11 wird der mittlere Bildungsabschluss erworben.
- (7) § 8 Abs. 4 Nr. 6 gilt entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

21. 04. 2010

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

Laut baden-württembergischem Schulgesetz hat jeder junge Mensch „das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung“. Angesichts des bereits heute herrschenden Fachkräfte- und Akademikermangels hat der Staat ein elementares Interesse daran, junge Menschen optimal zu fördern. Dies beinhaltet das Aufzeigen und Sicherstellen von Anschlussmöglichkeiten nach einem schulischen Abschluss. Zu Recht gelten in Baden-Württemberg vor allem die beruflichen Gymnasien als vorbildliche Einrichtungen, an denen Schülerinnen und Schüler aufbauend auf einem mittleren Bildungsabschluss die Hochschulreife erlangen können.

Bereits seit Jahren erhalten jedoch nicht alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber einen Platz an einem öffentlichen beruflichen Gymnasium. Dies betrifft vor allem die Realschulabsolventinnen und -absolventen. Ursächlich ist die Begrenzung der Zahl der Einstiegsklassen durch die Landesregierung, die damit einen faktischen Numerus clausus für die beruflichen Gymnasien schafft. Parallel zu dieser Entwicklung hat sich die Zahl der privaten beruflichen Gymnasien im Zeitraum von 2006 bis 2009 vervier-facht. Nach Ansicht der SPD-Landtagsfraktion ist Bildung jedoch ein öffentliches Gut, das nicht zunehmend dem privaten Markt überlassen werden darf.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist die Durchlässigkeit unseres Bildungssystems von zentraler Bedeutung für die Zukunft unseres Landes. Die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung sichert diese Durchlässigkeit des Bildungssystems für Schülerinnen und Schüler nach der mittleren Reife.